

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nr. 71)**

Staatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

| |
|-----------------------|
| Vorname, Familienname |
| Staatsangehörigkeit |

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹⁾

Bewilligungsbehörde:

Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.